



**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt wählt in die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen die in der Anlage benannten Ratsmitglieder und/oder sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bzw. schlägt diese zur Wahl vor (siehe Anlage):

1. Arbeitskreis "Sicherheit und Ordnungspartnerschaften"
2. Schullandheim Bergneustadt (Kuratorium)
3. Regio iT (Generalversammlung)
4. Umlegungsausschuss
5. Bergisch Rheinischer Wasserverband (Verbandsversammlung und Vorstand)
6. Städte- und Gemeindebund (Mitgliederversammlung)

**Erläuterungen und Begründungen:**

Nach § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss in allen Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde vertreten sein.

**Sobald weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Gemeinde dazuzählen.**

Diese Vertretungsregelung gilt für alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, also auch für kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), rechtsfähige Vereine, Stiftungen usw.

Die Zusammensetzung der jeweiligen Organe ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen, Gesellschaftsverträgen oder gesetzlichen Vorgaben. Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter erfolgen, wie bei der Besetzung gemeindlicher Ausschüsse, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Sofern nur eine Bestellung oder ein Vorschlag erforderlich ist, erfolgt die Wahl durch Mehrheitsentscheidung.

**Im Gegensatz zur Besetzung von Ausschüssen sind hierbei Listenverbindungen zulässig.**

Nach Auffassung des Innenministeriums NRW wurde die verfassungsrechtliche Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Parlamentsrecht entwickelt. Da das Parlamentsrecht jedoch nur für den internen Willensbildungsprozess maßgeblich ist, ist der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Wahl und Entsendung in Gremien außerhalb des Rates hiervon nicht betroffen.

Die Entsendung oder Bestellung der Vertreter erfolgt durch den Rat (§ 113 Abs. 1 GO NRW), d.h. **der Bürgermeister hat hierbei Stimmrecht.**

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**  
Keine.

**Inklusionsrelevanz:**  
Keine.

## Arbeitskreis Sicherheit und Ordnungspartnerschaften

---

*Bisher wurde nach dem Willen des Rates je ein Vertreter/eine Vertreterin der Fraktionen entsandt*

---

Vertreter /in der Ratsfraktionen		Stellvertreter/in
CDU		
SPD		
AfD		
Grüne		
FDP		
Linke		

# Schullandheim Bergneustadt

*Kuratorium*

---

*In das Kuratorium wird ein Vertreter/eine Vertreterin entsandt. Bislang war das der/die jeweilige Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport benannt.*

---

Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport:

# Umlegungsausschuss

---

*Nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Rat angehören müssen. Darüber hinaus sind für jedes Mitglied ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen.*

*Nach § 5 (2) der Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses sollen die Vertreter der Mitglieder und der stellvertretende Vorsitzende auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind, selbst anwesend ist. Sie haben in diesem Fall jedoch kein Stimmrecht.*

---

## Mitglieder des Rates der Stadt

1. Ord. Mitglied

Stellvertreter

2. Ord. Mitglied

Stellvertreterin

## Weitere Mitglieder (bisher)

1. Vorsitzender des Umlegungsausschusses  
Stephan Klein

Stellv. Vorsitzende des Umlegungsausschusses:  
Hanna Weber

3. Sachverständiger für Vermessung und Liegenschaftswesen:  
Wolfgang Schwandke

Stellv. Sachverständiger für Vermessung und Liegenschaftswesen  
Axel Willinghöfer

3. Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten  
Achim Filenius

Stellv. Sachverständige für die Ermittlung von Grundstückswerten:  
Stefanie Glaubitz

# Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Verbandsversammlung

Vorstand

---

## Verbandsversammlung

Die Satzung für den Bergisch-Rheinischen Wasserverband gibt keine Anzahl der zu entsendenden Mitgliedern vor. Im Prinzip ist es den Mitgliedsstädten freigestellt, wie viele Vertreter entsendet werden. Unabhängig davon, wieviele Vertreter entsandt wurden, können die berechneten Stimmanteile nur einheitlich abgegeben werden. Vor diesem Hintergrund hat der Rat entschieden, nur den Bürgermeister oder einen von ihm benannten Beiensteten zu entsenden.

---

## Verbandsversammlung:

Vorsitz:			
1. Stellv. Vorsitz:			
2. Stellv. Vorsitz:			
		Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreterin
	Verwaltung	Beigeordneter Peter Stuhlträger	Beigeordnete Mona Wolke-Ertel

---

## Vorstand

Jedes Verbandsmitglied kann je ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied benennen. Die Benannten können Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder Angehörige der Verwaltung sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung aufgrund der Vorschläge der Räte der Verbandsmitglieder gewählt (§ 113 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 19 der Satzung des BRW).

In der Sitzung am 10.03.2021 hat der Rat beschlossen, die Leitungen der Fachämter Tiefbau und Grünflächen in den Vorstand zu entsenden, um die operative Ebene in die Zusammenarbeit mit dem BRW besser einzubinden und die Kommunikation auf Fachebene zu stärken.

Die aktuelle Amtszeit des Vorstands des BRW erstreckt sich von 2023 bis 2028.

---

## Vorstand:

		Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreterin
1		Uwe Schielke Leiter des Amtes Tiefbau und Grünflächenamtes	Katrin Hölling Stellv. Leiterin des Amtes Tiefbau und Grünflächenamtes

# Städte- und Gemeindebund

## Mitgliederversammlung

---

*Aufgrund der Satzung des Städte- und Gemeindebundes kann die Stadt Hilden 8 stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Wie in den Erläuterungen und Begründungen zur SV ausgeführt, ist in diesem Fall der Bürgermeister (oder ein/e von ihm benannte/r Beamter/Beamtin oder Bedienstete/r der Gemeinde) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen automatisch Mitglied.*

*Als stimmberechtigte Mitglieder kommen lt. Satzung nur Ratsmitglieder oder kommunale Wahlbeamte in Betracht. Ist ein Vertreter /eine Vertreterin verhindert, kann er bzw. sie die Stimmen bündeln. Insofern ist die Bestellung von Stellvertretern/Stellvertreterinnen nicht vorgesehen. Die Besetzung kann zu Beginn der Wahlperiode nach den Mehrheitsverhältnissen erfolgen.*

*Bisher war es üblich, die Vertreter/innen je zur Hälfte aus dem Kreis der Ratsmitglieder und der Verwaltung zu benennen und auch erst zu benennen, wenn eine Einladung mit Tagesordnung bekannt gemacht wurde. **Die Verwaltung schlägt vor, anders als bisher üblich, die Vertreter bereits zu Beginn der Wahlperiode zu benennen***

---

Mitgliederversammlung:

1. Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter/eine von ihm Benannte)
2. CDU:
3. CDU:
4. CDU:
5. SPD:
6. SPD:
7. AfD:
8. Grüne:

---

*Gemäß § 3 der Satzung der regio IT Beteiligungsgenossenschaft eG hat die Stadt Hilden als Mitglied eine Stimme in der Generalversammlung.*

---

### Generalversammlung

	Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreterin
	Beigeordnete Mona Wolke-Ertel	Carolin Siepmann, Digitalisierungsbeauftragte